



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

95. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 24. Oktober 2025

43. Stück

277.	Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Johannes Kollwenz, Oberamtsrat im Ruhestand	475
278.	Ungültigerklärung des Dienstausses von Frau Gerlinde Morawitz, Oberamtsrätin im Ruhestand	475
279.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Jois	476
280.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattersburg	476
281.	Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld	477
282.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tadten	477

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2025-019.653-2/2

OE: A1-HPD-RPS

277. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Johannes Kollwenz, Oberamtsrat im Ruhestand

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 9. September 1997 für Herrn Johannes Kollwenz, Oberamtsrat im Ruhestand, ausgestellte Dienstauss Nr. 1007/2 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:

Mag.^a Pauschenwein

Zahl: 2025-016.959-2/2

OE: A1-HPD-RPS

278. Ungültigerklärung des Dienstausses von Frau Gerlinde Morawitz, Oberamtsrätin im Ruhestand

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 20. August 1999 für Frau Gerlinde Morawitz, Oberamtsrätin im Ruhestand, ausgestellte Dienstauss Nr. 71374/2 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:

Mag.^a Pauschenwein

Zahl: 2024-004.220-1/50

OE: A2-HLP-ROR

279. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Jois

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 16. Juli 2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gilt mit 21. Oktober 2025 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Jois werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland - Grünfläche Kleingärten“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. b Bgld. RPG 2019“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“ und „Grünfläche - Friedhof“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:

Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.529-8/42

OE: A2-HLP-ROR

280. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattersburg

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gilt mit 18. Oktober 2025 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattersburg werden Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Spielplatz“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Aufschließungsgebiet - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“, „Parkplatz“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche-Sport - Sportanlage“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche - Biotop“ und „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“. Außerdem erfolgen Kenntlichmachungen der „Landesstraße L223“, „Rückhaltebecken“, „Gewässer (oberirdisch)“ und von „Wald - Potentialflächen für die Verwendung zu waldfremden Zwecken“.

Für die Landesregierung:

Mag. Zinggl, LL.M.

281. Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 28. April 2025, in der Fassung vom 17. Juni 2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (19. Änderung), gilt mit 15. Oktober 2025 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld werden Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Sportanlage“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Parkanlage“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Industriegebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hütte zur Fischerei und Teichbewirtschaftung“, „Grünfläche - Teichanlage“, „Bauland - Betriebsgebiet“ und „Grünfläche - Wasserwirtschaftliche Vorrangfläche zur Sicherung und Freihaltung von Überflutungs- und Retentionsflächen“ durchgeführt. Weiters erfolgen die Kenntlichmachung von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, „Wald - Potentialfläche für die Verwendung zu waldfremden Zwecken“ und der „Landesstraße“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

282. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tadtén

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tadtén vom 2. Juli 2025, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gilt mit 18. Oktober 2025 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tadtén werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“ und „Grünfläche - Kläranlage“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

